Der Bürgermeister der Stadt Rain

Stadt Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain

Regionaler Planungsverband
Augsburg (Region 9)
Frau Marion Koppe
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Geschäftszeit:
Montag mit Freitag von 8.00-12.30 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag v. 14.00-16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr

Bearbeiter:
Telefon-Durchwahl: 09090 / 703 - 101
Fax:
E-mail: buergermeister@rain.de

Zum Schreiben vom	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Rain,
p. Mail v. 08.09.2023		8615-0/rei/ba	02.11.2023

Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 – Nutzung der Windenergie – des Regionalplans der Region Augsburg; Informelle Anhörung zu Suchräumen

Sehr geehrte Frau Koppe,

die Stadt Rain wurde am 08.09.2023 vom Regionalen Planungsverband Augsburg aufgefordert, die dargestellten Suchräume zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben.

Am 24.10.2023 wurden in der Stadtratssitzung die Suchräume erläutert und vorgestellt:

Grundsatzbeschluss:
Die Stadt Rain ist grundsätzlich bereit, an der Energiewende mitzuwirken. Diese kann nur gelingen, wenn sie auf Akzeptanz bei der Bevölkerung stößt. Hierfür ist ein Abstand von 1200 Meter zum Siedlungsrand notwendig. Ein Entwicklungsbedarf der Stadt Rain an ihrer Umgehungstraße beiderseits von mind. 200 Meter ist zudem zu berücksichtigen.
Die Stadt Rain beantragt deshalb die Änderung des vom Planungsverband mitgeteilten Abstandpuffers von 800 Meter auf 1200 Meter (regionenweit einheitlich).
Die Stadt Rain geht davon aus, dass damit die Flächen- und Ausbauziele der nächsten Jahre erreicht werden können.

Darüber hinaus wird wie folgt zu den einzelnen Flächen Stellung genommen:

1. Suchraum 221 (ca. 90 ha) südwestlich Staudheim

Artenschutz:
Die Erfassungsergebnisse zeigen eine hohe Nutzung der Ackerflächen südlich der Bahntrasse durch Offenlandarten wie die Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Schafstelze sowie Greifvögel wie Mäusebussard, Rotmilan und Rohrweihe im Suchraum 221.

Im Zuge der Entstehung von Windkraftanlagen (WKA) wären Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie Degradierung der Offenlandlebensräume oder die Verletzung und Tötung von Individuen zu erwarten.

Im Osten des Suchraums 221 befinden sich zahlreiche Ausgleichsflächen, amtlich biotopkartierte Feuchtlebensräume wie „Feuchtfläche südlich Staudheim" (7331-1022) und „Aufgelassene Kiesgruben südlich Staudheim" (7331-1020) sowie die Teilflächen 001 & 002 des FFH-Gebiets „Abbaustellen zwischen Rain und Gempfing" (7331-301).

Somit können ggf. auch Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Wasservögel bzw. Feuchtgebietsarten erwartet werden.

Weiterhin wäre eine Schaffung von WKA im Bereich der FFH-Gebietsteilflächen nicht zulässig, da eine Verschlechterung der Erhaltungsziele zu befürchten ist.

FNP:
Im FNP sind mehrere Bodendenkmale dargestellt, die nach aktueller Abfrage des Denkmalatlas immer noch relevant sind.

Diese können gegebenenfalls zusammen mit dem zu beachtenden Streubereich die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen an eine Planung von WKA erhöhen. Ebenso sind im Osten die Fließgewässer „Kleine Paar" und „Wörthlinger Bach", das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Paar sowie Ausgleichsflächen und wassersensible Bereiche dargestellt.

Nach aktueller Abfrage sind in diesem Bereich die Hochwassergefahrenflächen HQhäufig, HQextrem und HQ100 sowie das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Paar festgesetzt, die bei einer Schaffung von Baurecht für WKA einen erhöhen Maßnahmen- oder Untersuchungsaufwand nach sich ziehen können.

Die 800 m-Abstandsfläche des Suchraums wird zum Siedlungsrand des Stadtteils Staudheim und Überacker eingehalten, jedoch im Bereich der schutzbedürftigen Kindergartennutzung im Norden von Gempfing unterschritten.

Fazit:
Der Raumwiderstand des Suchraums 221 ist aufgrund der zahlreichen Artennachweise der Offenlandarten südlich der Bahntrasse (Norden), der FFH-Gebietsteilflächen (Süden), der sensiblen Auenbereiche mit Ausgleichs- und Hochwassergefahrenflächen im Osten sowie der Unterschreitung des 800 m Abstandes im Bereich des Kindergartens Gempfing als hoch zu bewerten. Zudem kann hier der beantragte Abstand zum Siedlungsrand von 1.200 Meter nicht eingehalten werden.

Städtebauliche Betrachtung:
Die Ortsentwicklung in Gempfing Richtung Norden ist beeinträchtigt. Zudem ist die einzige Entwicklungsmöglichkeit der Kernstadt Richtung Osten (GI Gempfinger Straße) blockiert.

Beschluss:
Die Fläche wird aus vorstehenden Gründen abgelehnt.

2. Suchraum 218 (ca. 83 ha) westlich Überacker

Artenschutz:
Die Erfassungsergebnisse der Brutvogelkartierung zeigen eine hohe Nutzung der Ackerflächen durch Offenlandarten wie die Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Schafstelze sowie Greifvögel wie Mäusebussard, Rotmilan und Rohrweihe im Suchraum 218.

Im Zuge der Entstehung von WKA wären Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie die Degradierung der Offenlandlebensräume oder die Verletzung und Tötung von Individuen zu erwarten.

Der Suchraum überlappt im Westen mit der Feldvogelkulisse-Kiebitz „Rain-Mittelfeld" (Nr.733150010001) und grenzt im Südwesten an das FFH-Gebiet „Abbaustellen zwischen Rain und Gempfing" (7331-301.03).

FNP:
Im FNP sind mehrere Bodendenkmale dargestellt, die nach aktueller Abfrage des Denkmalatlas immer noch relevant sind.

Diese können gegebenenfalls zusammen mit dem zu beachtenden Streubereich die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen an eine Planung von WKA erhöhen.

Die 800 m-Abstandsfläche des Suchraums wird zum Siedlungsrand des Stadtteils Sallach eingehalten, jedoch im Ortsteil Überacker deutlich unterschritten.

Auch wird die längerfristige Siedlungsentwicklung von Sallach nach Norden im Bereich der Wohngebiete durch die 800m Abstandsfläche begrenzt.
Der von der Stadt beantragte Abstand von 1.200 Meter kann nicht eingehalten werden.

Fazit:
Der Raumwiderstand des Suchraums 218 ist aufgrund der zahlreichen Artennachweise von Offenlandarten im Osten und Westen (Industriegebiet), der angrenzenden FFH-Gebietsteilfläche (Südwesten) als moderat bis hoch zu bewerten.

Weiterhin kann es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes menschliche Gesundheit im Bereich Überacker kommen.

Städtebauliche Betrachtung:
Die einzige Entwicklungsmöglichkeit der Kernstadt Richtung Osten (GI Gempfinger Straße) ist blockiert.

Beschluss:
Die Fläche wird aus vorstehenden Gründen abgelehnt.

3. Suchraum 217 (ca. 19 ha Teilfläche 0,2 ha) westlich vom Lech

Artenschutz:
Die 0,2 ha große Teilfläche im Rainer Stadtgebiet des Suchraums 217 befindet sich westlich des Lechs, angrenzend zur Gemeinde Oberndorf am Lech.

Im Zuge der Entstehung von WKA wären Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie die Degradierung der Auwaldlebensräume, die Verletzung und Tötung von Individuen wie Fledermäusen und Greifvögeln zu erwarten.
FNP:
Im Flächennutzungsplan sind Waldbereiche mit dem Entwicklungsziel „Aue entwickeln/anregen" dargestellt, welches im Konflikt mit einer zukünftigen Windenergienutzung steht.

Städtebaulich keine Bedeutung.
Fazit:
Der Raumwiderstand des Suchraums 217 ist aufgrund der geringen Teilfläche im Stadtgebiet Rain insgesamt als gering zu bewerten.

Beschluss:
Der Standort ist aus Sicht der Stadt Rain grundsätzlich vertretbar.

4. Suchraum 214 (ca. 26 ha) südöstlich Unterpeiching

Artenschutz:
Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Bereich Unterpeiching und angrenzend zum Südring zeigen eine moderate bis hohe Nutzung der Ackerbereiche durch Offenlandarten im Bereich des Suchraums 214.

Im Zuge der Entstehung von WKA wären Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie die Degradierung der Offenlandlebensräume oder die Verletzung und Tötung von Individuen zu erwarten.

Aufgrund der angrenzenden Kiesgrubengewässer wären auch Beeinträchtigungen für Wasservögel zu erwarten.

Die Errichtung der WKA im Norden des Suchraums 214 könnte durch die Verdrängung der Offenlandarten die bauliche Entwicklung der Stadt Rain im Bereich des Industriegebietes nördlich des Südrings (neuauszuweisende gewerbliche Baufläche G 1.2) erschweren, indem der Maßnahmenbedarf dort durch vermehrte Vorkommen erhöht wird.

FNP:
Die 800 m-Abstandskulisse wird zum Siedlungsrand von Unterpeiching mit der geplanten östlichen gemischten Baufläche eingehalten.

Fazit:
Der Raumwiderstand des Suchraums 214 ist aufgrund der Offenlandbereiche im Norden und Kiesgrubengewässer im Süden als moderat zu bewerten.

Städtebauliche Bewertung:
Entwicklung Unterpeiching Richtung Süden und Osten blockiert.
Gewerbliche Entwicklung der Kernstadt entlang Umgehungstraße eingeschränkt

Beschluss:
Die Fläche wird aus vorstehenden Gründen abgelehnt. Der von der Stadt beantragte Abstand von 1.200 Meter kann nicht eingehalten werden. Entlang der Umgehungsstraße ist eine Entwicklungsachse von beiderseits mind. 200 Meter freizuhalten (siehe auch Grundsatzbeschluss).

5. Suchraum 211 (ca. 117 ha) südöstlich Oberpeiching

Artenschutz:
Aufgrund der strukturarmen Ackerflächen ist das Lebensraumpotenzial für Offenlandarten im Suchraum 211 als hoch zu bewerten.

Im Zuge der Entstehung von WKA wären Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie die Degradierung der Offenlandlebensräume oder die Verletzung und Tötung von Individuen zu erwarten.

Aufgrund der angrenzenden Kiesgrubengewässer können gegebenenfalls auch Beeinträchtigungen für Wasservögel erwartet werden.

FNP:
Im FNP sind mehrere Bodendenkmale im Umfeld des Suchraums dargestellt, die nach aktueller Abfrage des Denkmalatlas immer noch relevant sind.

Diese können gegebenenfalls zusammen mit dem zu beachtenden Streubereich die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen an eine Planung von WKA erhöhen.

Die 800 m-Abstandsfläche des Suchraums zum Siedlungsrand von Oberpeiching wird eingehalten. Der von der Stadt beantragte Abstand von 1.200 Meter kann jedoch nicht eingehalten werden.

Fazit:
Der Raumwiderstand des Suchraums 211 ist aufgrund der Offenlandbereiche im Süden und Kiesgrubengewässer im Norden als moderat zu bewerten.

Städtebauliche Bewertung:
Entwicklung Oberpeiching Richtung Süden und Osten blockiert.

Beschluss:
Die Fläche wird aus vorstehenden Gründen abgelehnt.
(siehe auch Grundsatzbeschluss)

6. Suchraum 215 (ca. 385 ha) westlich Bayerdilling

Artenschutz:
Im Süden des Suchraums 215 befinden sich CEF-Maßnahmenflächen mit Ersatzlebensräumen für Offenlandarten des Bebauungsplans Nr. 51.

Bei einer Entstehung von WKA im Umfeld der CEF-Flächen können Beeinträchtigungen der Ersatzlebensräume samt Brutrevieren, gegebenenfalls der Funktion der CEF-Maßnahmenfläche ermessen werden.

Aufgrund der Kiesgrubengewässer im Bereich des Suchraums und angrenzend daran wären gegebenenfalls Beeinträchtigungen für Wasservögel zu erwarten.

FNP:
Im FNP sind mehrere Bodendenkmale im Umfeld des Suchraums dargestellt, die nach aktueller Abfrage im Denkmalatlas immer noch relevant sind.

Diese können gegebenenfalls zusammen mit dem zu beachtenden Streubereich die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen an eine Planung von WKA erhöhen.
Ebenso ist die Altlastenverdachtsfläche Nr. 5 nordwestlich von Bayerdilling dargestellt, welche für die Herstellung einer WKA gegebenenfalls ungeeignet sein kann bzw. zu erhöhten Maßnahmen- und Untersuchungsaufwand führen kann.
Der Suchraum 215 befindet sich maßgeblich innerhalb der Zieldarstellung „Suchraum Offenlandarten", welche die Schaffung von Maßnahmenflächen für Offenlandarten, südlich bis westlich von Bayerdilling vorsieht und somit der Nutzung durch WKA entgegensteht.

Die 800 m-Abstandsfläche des Suchraums wird im Bereich des westlichen Siedlungsrands und der neu auszuweisende Wohnbaufläche 2.2 knapp eingehalten.

Weiterhin wird generell die langfristige bauliche Entwicklung des Stadtteils Bayerdilling nach Westen begrenzt, da eine bauliche Entwicklung nach Osten durch die aktuell bestehende Hochwasserfläche HQ100 der Kleinen Paar nicht möglich ist.
Die 800 m-Abstandsfläche zum Suchraum wird im Norden angrenzend zur neuauszuweisenden Wohnbaufläche 1.4 (Rain Mittelfeld) knapp eingehalten.

Fazit:
Der Raumwiderstand des Suchraums 215 ist aufgrund der zahlreichen Artennachweise von Offenlandarten im Westen und Süden von Bayerdilling, der im Süden befindlichen Ausgleichsund CEF-Maßnahmenflächen als hoch zu bewerten.

Weiterhin widerspricht die im Flächennutzungsplan dargestellte Zieldarstellung „Suchraum Offenlandarten" der zukünftig angestrebten Windenergienutzung.

Die Fläche 215 beeinträchtigt die gewerbliche Entwicklung entlang der Umgehungsstraße. Die Wohnbauentwicklung Richtung Umgehung und von Bayerdilling dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Beschluss:
Die Fläche wird in seiner vorgeschlagenen Größe abgelehnt. Eine Reduzierung im Norden und Osten ist vorzunehmen, um die Stadtentwicklung nicht zu beeinträchtigen. Der von der Stadt beantragte Abstand von 1.200 Meter ist einzuhalten (siehe auch Grundsatzbeschluss).

Entlang der Umgehungsstraße ist eine Entwicklungsachse von beiderseits mind. 200 Meter von Abstandsflächen freizuhalten. Die Wohnbauentwicklungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
Auf den bestehenden Modellflugplatz wird hingewiesen.

7. Suchraum 212 (ca. 192 ha) östlich Bayerdilling

Artenschutz:
Der Suchraum 212 befindet sich maßgeblich innerhalb von Waldbereichen, sodass bei entstehenden WKA gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie die Degradierung von Lebensräumen, Verletzung und Tötung von Fledermäusen, Greifvögeln oder Eulen erwartet werden können.

Für eine konkrete Einschätzung fehlen jedoch spezifische Untersuchungen.

FNP:
Im Flächennutzungsplan sind Waldbereiche, intensiver Acker, Grabhügel, Ausgleichs- und Ersatzflächen, mehrere amtlich kartierte Biotope sowie wassersensible Bereiche dargestellt.

Die 800 m-Abstandsfläche wird zu den Stadtteilen Bayerdilling, Wächterring, Etting, Sallach und Gempfing eingehalten.

Jedoch wird die langfristige Siedlungsentwicklung von Gempfing nach Süden durch die 800 m-Abstandsfläche begrenzt.

Das Abstandskriterium von 400 m wird im Bereich der Hofstelle Brunnen, westlich von Etting (um ca. 50 m) und im Bereich der Einöde Nördling geringfügig unterschritten.

Fazit:
Der Raumwiderstand des Suchraums 212 ist als moderat zu bewerten.

Es ist mit der Beeinträchtigung des Schutzgutes menschliche Gesundheit im Bereich der Hofstelle Brunnen, und gegebenenfalls im Bereich der Einöde Nördling zu rechnen, falls angrenzend WKA entstehen oder die Suchraumgrenze nicht zurückgenommen wird.

Beschluss:
Die Fläche wird in seiner vorgeschlagenen Größe abgelehnt. Eine Reduzierung auf allen Seiten ist vorzunehmen, um die Stadtentwicklung nicht zu beeinträchtigen. Der von der Stadt beantragte Abstand von 1.200 Meter ist einzuhalten (siehe auch Grundsatzbeschluss).

8. Suchraum 213 (ca. 52 ha) nördlich Etting

Artenschutz:
Der Suchraum 213 befindet sich maßgeblich im Umfeld von Waldbereichen und Feuchtgrünland angrenzend zum Haselbach, sodass hier entstehende WKA gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie die Degradierung von Lebensräumen oder Verletzung und Tötung von Fledermäusen, Greifvögeln, Eulen und Arten des feuchten Offenlands auslösen könnten.

Für eine konkrete Einschätzung fehlen jedoch spezifische Untersuchungen. Eine Schaffung von WKA im Bereich der Teilflächen des FFH-Gebiets „Illdorfer, Kundinger, Eschlinger Leiten“ (7332-301) wäre aufgrund des hohen Schutzstatus des Natura 2000-Gebiets nicht zulässig, da eine Verschlechterung der Erhaltungsziele zu befürchten ist.

Auch würde die Inanspruchnahme der zahlreichen vorkommenden sensiblen amtlich kartierten Biotope wie Nasswiesen die Planung zusätzlich erschweren.

FNP:
Eine Herstellung von WKA steht dem Entwicklungsziel des Haselbachs „Eigenentwicklung zulassen/fördern“ entgegen.

Das Abstandskriterium von 400 m wird im Bereich des Weilers Tödting, nördlich Etting um ca. 50 m unterschritten.

Fazit:
Der Raumwiderstand des Suchraums 213 ist aufgrund der Lage im FFH-Gebiet „Illdorfer, Kundinger, Eschlinger Leiten“, des Entwicklungsziels des Haselbachs und angrenzender empfindlicher Biotope wie Auenbereiche und Feuchtgrünland als moderat bis hoch zu bewerten.

Es ist mit der Beeinträchtigung des Schutzgutes menschliche Gesundheit im Bereich des Weilers Tödting zu rechnen, falls angrenzend WKA entstehen oder die Suchraumgrenze nicht zurückgenommen wird.

Beschluss:
Die Fläche wird abgelehnt (siehe auch Grundsatzbeschluss).

9. Suchraum 207 (ca. 12 ha) östlich Etting

Artenschutz:
Der Suchraum 207 befindet sich maßgeblich im Umfeld von Waldbereichen und Feuchtgrünland angrenzend zum Haselbach, sodass hier entstehende WKA möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie die Degradierung von Lebensräumen oder Verletzung und Tötung von Fledermäusen, Greifvögeln, Eulen und Arten des feuchten Offenlands auslösen könnten.

Für eine konkrete Einschätzung fehlen jedoch spezifische Untersuchungen. Auch könnte die Inanspruchnahme der vorkommenden amtlich kartierten Biotope die Planung zusätzlich erschweren.

FNP:
Der Suchraum 207 steht im Konflikt mit dem Entwicklungsziel des Haselbachs „Eigenentwicklung zulassen/fördern“.

Städtebaulich keine Bedeutung.

Fazit:
Der Raumwiderstand des Suchraums 207 ist als moderat zu bewerten.

Beschluss:
Der Standort ist grundsätzlich aus Sicht der Stadt Rain vertretbar.

10. Suchraum 206 (ca. 310 ha, Teilflächen ca. 19 ha + 18 ha + 4 ha) östlich Wallerdorf

Artenschutz:
Der Suchraum 206 befindet sich nur partiell auf den Flächen der Stadt Rain.

Diese liegen östlich von Wächtering und Wallerdorf maßgeblich auf und im Umfeld von Waldbereichen.

Bei einer Entstehung von WKA könnten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie die Degradierung von Lebensräumen oder Verletzung und Tötung von Fledermäusen, Greifvögeln oder Eulen erwartet werden.

Für eine konkrete Einschätzung fehlen jedoch spezifische Untersuchungen im Bereich der Wälder.

Partiell sind im Süden des Suchraums (östlich von Wallerdorf) Offenlandbereiche vorkommend.

Die standardisierte Brutvogelkartierung ermittelte eine moderate Nutzung der Ackerflächen durch Offenlandarten wie die Feldlerche und Schafstelze sowie Greifvögel wie Mäusebussard, Rotmilan und Habicht.

Im Zuge der Entstehung von WKA wären gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie die Degradierung der Offenlandlebensräume oder die Verletzung und Tötung von Individuen zu erwarten.

Insbesondere Greifvögel wie der Mäusebussard und Rotmilan gehören zu den besonders anfluggefährdeten Arten.

Auch würde die Inanspruchnahme der vorkommenden amtlich kartierten Biotope die Planung zusätzlich erschweren.

FNP:
Im FNP sind diverse Bodendenkmale, wie Grabhügel und Befestigungen im Bereich des Suchraum dargestellt, die nach aktueller Abfrage im Denkmalatlas immer noch relevant sind.
Diese können gegebenenfalls zusammen mit dem zu beachtenden Streubereich die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen an eine Planung von WKA erhöhen.

Ebenso sind der Siegenbach und Streubach sowie wassersensible Bereiche im Bereich des Suchraums 206 dargestellt.

Der Suchraum steht im Konflikt mit den Entwicklungszielen des Siegenbachs „Eigenentwicklung zulassen/fördern“ und „Uferbereich entwickeln/sichern“.

Die 800 m-Abstandsfläche wird zum Siedlungsraum der Stadtteile Wächterring und Wallerdorf eingehalten.

Im Bereich der Einöde Agathenzell wird das 400 m-Abstandskriterium unterschritten.

Fazit:
Der Raumwiderstand der Fläche 206 ist als moderat bis hoch zu bewerten.

Bei Schaffung der WKA ist mit der Beeinträchtigung des Schutzgutes menschliche Gesundheit im Bereich Agathenzell zu rechnen, falls die Suchraumgrenze nicht zurückgenommen wird.

Die städtebauliche Entwicklung in Wallerdorf ist beeinträchtigt. Im Suchraum befinden sich Wanderwege der Stadt Rain.

Hinweis: Es gibt einen Stadtratsbeschluss/Resolution aus der letzten Legislaturperiode, das Esterholz von Windenergie freizuhalten. Der Stadtrat wird sich mit diesem Beschluss erneut befassen.

Es liegt zudem ein Antrag der Fraktion der Freien Wähler auf Eingemeindung vor (siehe Anlage).

Beschluss:
Gemäß Grundsatzbeschluss sind die Abstände zum Siedlungsrand auf 1.200 Meter zu vergrößern.

11. Suchraum 201 (ca. 168 ha Teilfläche ca. 110 ha westlich Wächtering

Artenschutz:
Der Suchraum 201 liegt westlich von Wächterring und Wallerdorf maßgeblich auf und im Umfeld von Waldbereichen.

Hier entstehende WKA könnten gegebenenfalls Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG wie die Degradierung von Lebensräumen oder Verletzung und Tötung von Fledermäusen, Greifvögeln oder Eulen auslösen.

Für eine konkrete Einschätzung fehlen jedoch spezifische Untersuchungen.

Eine mögliche Inanspruchnahme der amtlich biotopkartierten Gehölzstrukturen oder der Ausgleichsfläche durch die WKA könnte zu einer Erhöhung der planerischen Anforderungen führen.

FNP:
Im Flächennutzungsplan war bereits ein Vorranggebiet für Windkraft (gemäß Regionalplan Augsburg Stand 2007) dargestellt. Das Vorranggebiet ist zwischenzeitlich aus dem Regionalplan entfallen.

Ebenso sind wassersensible Bereiche dargestellt.

Die 800 m-Abstandskulisse zu den Stadtteilen Wächtering und Wallerdorf mit der neuauszuweisenden Wohnbaufläche Nr. 11.1 wird knapp eingehalten.

Im Bereich der Hofstellen Strauppen und Holzmühle wird das Kriterium von 400 m Abstand zum Suchraum bereits unterschritten.

Fazit:
Der Raumwiderstand des Suchraums 201 ist aufgrund des Vorranggebiets für Windkraft als gering bis moderat zu bewerten.

Bei Schaffung der WKA könnten sich negative Wirkungen für das Schutzgut der menschlichen Gesundheit im Bereich der Hofstellen Strauppen und Holzmühle ergeben, falls die Grenzen des Suchraums nicht zurückgenommen werden.

Rechtlicher Rückblick vorrangegangene Verfahren:

In diesem Gebiet und innerhalb des Vorranggebietes für Windkraft (gemäß Regionalplan Augsburg mit Stand 2007) sind in den Jahren 2012 f. bereits Anträge auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung von insgesamt sechs Windenergieanlagen gestellt worden. Diese Genehmigungsanträge lehnte das Landratsamt Donau-Ries in den Jahren 2014/15 ab. Die Vorhaben würden gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen. Das Tötungsrisiko bestünde für die besonders geschützten Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke und würde durch entsprechende Anlagen signifikant erhöht. Ausweislich von Feststellungen der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben sei das Gelände für Greifvögel, speziell Thermikgleiter, aufgrund der Topografie hoch attraktiv. Es sei für Rotmilan, Wespenbussard, Mäusebussard aufgrund der gegebenen Offenland-Wald-Verteilung und des vor allem in Ost-West-Richtung an den Waldrandzonen vorhandenen Restgrünlandes und anderer für Nahrungssuche relevanter Strukturkomponenten ein insgesamt günstiger Lebensraum. In diesem Gebiet kämen

kollisionsrelevante Arten als stabile Brutvögel vor, speziell Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke. Dies habe sich zweifelsfrei aus Kartierungen in den Jahren 2012 bis 2014 ergeben. Insgesamt habe die Höhere Naturschutzbehörde im Untersuchungsgebiet mehrfach größere Greifvogel-Konzentrationen beobachtet. Dies sei auch nicht verwunderlich, da das nahe Lechtal als Leitlinie für den Vogelzug gerade für Greif- und Großvögel gelte.

Die gegen die ablehnenden Bescheide erhobenen Klagen der Windkraftanlagenbetreiber hat das Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 02. Juli 2015 abgewiesen. Dazu führte das Gericht aus, den Klägerinnen stünde kein Anspruch auf die begehrte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu, weil ein Versagungsgrund im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliege. Den Vorhaben stünden Belange des Naturschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB entgegen, denn sie würden gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsgebot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen.

Die dagegen gerichtete Berufung führte zu einer Teilaufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Mai 2016. Allerdings stellte auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof fest, dass aufgrund der naturschutzfachlichen Beurteilung der Höheren Naturschutzbehörde nicht auszuschließen sei, dass dem Vorhaben das artenschutzrechtliche Tötungsverbot entgegenstehe. Der Verbotstatbestand könne nicht durch die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG überwunden werden. Zur Teilaufhebung des verwaltungsgerichtlichen Urteils kam es deswegen, weil zwischen ablehnenden Bescheid vom 05. März 2015 und dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eine neue Sachlage eingetreten war. Denn in der Zwischenzeit konnte ein Rotmilan-Horst lokalisiert werden. Nach den Regelungen des damals anwendbaren Windkrafterlasses musste eine Raumnutzungsuntersuchung entsprechend Anl. 6 zum Windkrafterlass vorgenommen werden, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aber nicht vorlag.
Ihre Nachholung bestätigte indes die ursprünglichen Befunde, sodass insgesamt eine Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Gebiets, das im zentralen Bereich des Suchraums 201 liegt, nicht erteilt worden ist. Dem standen die gerichtlichen Entscheidungen entgegen, weil ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne der naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände anzunehmen war.

Die topographischen Verhältnisse haben sich nicht verändert. Das liegt auf der Hand. Gleiches gilt für die damals von der Höheren Naturschutzbehörde festgestellten landschaftlichen Strukturelemente. Aber auch für die Greifvogelarten gilt, dass jene schon damals als reviertreu bezeichnet worden sind. Es gibt keine validen Erkenntnisse dazu, dass sich an der damaligen Situation im Hinblick auf die Gefährdung der vier beschriebenen Greifvogelarten substanzielle Änderungen ergeben hätten. Wenn dem aber so ist, dann muss auch für den Suchraum 201 ein erheblicher Raumwiderstand, resultierend aus dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot, angenommen werden. Dies gilt trotz der Modifikationen des Tötungsverbots durch § 45b Abs. 8 BNatSchG und § 2 S. 2 EEG.

Beschluss:
Die Fläche wird aus den vorstehenden Gründen abgelehnt.

12. Suchraum 184 (ca. 369 ha Teilfläche 0,1 ha) südlich Wallerdorf

Artenschutz:
Der Suchraum 184 befindet sich südlich von Wallerdorf und tangiert auf einer Fläche von ca. 0,1 ha das Stadtgebiet im Bereich des amtlich kartierten Biotops „Schafweide und Altgrasfluren südlich Hagenheim“ (7332-0115-004).

Gegebenenfalls können durch die Entstehung von WKA angrenzend zum Suchraum 184 Beeinträchtigungen für Offenlandarten und Greifvögel wie den Mäusebussard und Rotmilan erwartet werden.

Für eine konkrete Einschätzung fehlen jedoch spezifische Untersuchungen.

FNP:
Im Flächennutzungsplan ist das amtlich kartierte Biotop „Schafweide und Altgrasfluren südlich Hagenheim“ und Gehölzbestände dargestellt.

Das Dorf Hagenheim befindet sich bereits partiell in der 800 m-Abstandskulisse.

Fazit:
Der Raumwiderstand des Suchraums 184 ist aufgrund der Kleinräumigkeit als gering bis moderat zu bewerten.

Bei Schaffung der WKA könnten sich negative Wirkungen für das Schutzgut der menschlichen Gesundheit im Bereich des Dorfs Hagenheim ergeben, falls die Grenzen des Suchraums nicht zurückgenommen werden.

Beschluss:
Die Fläche wird in seiner vorgeschlagenen Größe abgelehnt. Die Ausdehnung auf Flur der Stadt Rain ist zurückzunehmen.

Die Stadt Rain möchte zusätzlich auf Radarführungshöhen der Bundeswehr und die Nähe zum Flugplatz Neuburg hinweisen.

Gerne laden wir Sie zu einem persönlichen Gespräch ein und würden Ihnen die Interessen der Stadt Rain erläutern.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl Rehm)
1. Bürgermeister